

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Name: _____

Vorname/n: _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Ich beantrage, im Melderegister über meine persönlichen Daten folgenden Sperrvermerk einzurichten:

- Auskunftssperre, da Gefahr für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit entstehen kann (§ 34 Absatz 5 MG), Begründung siehe unten.
- Übermittlungssperre bezüglich einer über meine Person geforderte erweiterte Auskunft (§ 34 Absatz 6 MG), Begründung siehe unten.
- _____

Begründung:

Diesen Antrag stelle ich als Sorgeberechtigter/r auch für folgende/n Familienangehörige/n meines Haushalts:

Name: _____

Vorname/n: _____

Geburtsdatum: _____

Von mir oder einem meiner in diesem Antrag aufgeführten Familienangehörigen werden weitere Wohnungen unterhalten in:

Eine Ausfertigung dieses Antrages wird mir ausgehändigt. Über die Entscheidung der Meldebehörde erhalte ich schriftlich Bescheid, im Falle der Ablehnung ist der Bescheid mit Rechtsmittel versehen.
Über die Auswirkungen der im Melderegister vermerkten Übermittlungssperre wurde ich informiert.

Ort, Datum_____
Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

zu dem von Ihnen beabsichtigten Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre (Auskunftssperre) sind folgende Hinweise erforderlich:

Im Meldegesetz (MG) wird bestimmt, dass jedermann über eine von ihm bestimmte Person aus dem bei der Meldebehörde geführten Register schriftlich Auskunft erhalten kann. Diese Auskunft darf sich nur auf die Bekanntgabe von Namen, Vornamen, akademische Grade und Anschrift erstrecken (§ 34 Absatz 1 MG) – **einfache Auskunft**. Wird die Anfrage im Einzelfall besonders begründet, kann auch eine **erweiterte Auskunft** (z. B. Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit usw.) erteilt werden.

Sie haben die Möglichkeit, die eine oder andere Art von Auskünften aus dem Melderegister der Meldebehörde zu untersagen (§ 34 Absatz 5 und 6 bzw. § 35 Absatz 3 MG).

Unter Hinweis auf § 34 Absatz 5 MG können Sie **jegliche Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten untersagen**. Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, hat der Sperrvermerk nur Auswirkungen gegenüber Anfragen aus dem privaten Bereich (Privatpersonen, Firmen, Rechtsanwälte u. Ä.). Behörden erhalten weiterhin Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Ordnungsbehörde

Der Antrag muss begründet sein; evtl. können Nachweise gefordert werden. Der Sperrvermerk dient keineswegs dazu, berechnete Forderungen aus Rechtsge-schäften gegen Sie abzuwenden.

Der Sperrvermerk ist wirkungslos, wenn nicht ein Wohnungswechsel stattgefunden hat. Das Anmelden einer neuen Wohnung ist somit eine wichtige Voraussetzung für Ihren Antrag.

Nach § 34 Absatz 6 MG können Sie beantragen, dass über Ihre persönlichen Daten **eine erweiterte Auskunft** – also über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschrift hinaus – auf Anfrage aus dem privaten Bereich nicht erteilt wird. Auch hierzu ist eine Begründung erforderlich. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Sperrvermerk aber nur dann, wenn es sich nicht um eine rechtliche Forderung gegen Sie handelt. Auskünfte nur nach Ihrer Anschrift werden aber in jedem Fall erteilt.

Mit diesen Hinweisen sollten Sie über die gesetzlichen Vorschriften zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre hingewiesen werden. Da gerade in diesem Bereich individuelle Gründe eine besondere Bedeutung haben, ist die Meldebehörde gern bereit, Sie auf Ihren Einzelfall bezogen zu beraten.